

Fragebogen zur steuerlichen Erfassung

Gründung eines Vereins oder einer anderen Körperschaft des privaten Rechts i. S. d. § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 Körperschaftsteuergesetz (KStG) oder Aufnahme einer wirtschaftlichen/unternehmerischen Tätigkeit

2023FsEVER

1. Allgemeine Angaben

1.1 Angaben zur Körperschaft des privaten Rechts

Name

Sitz
Straße

Hausnummer

Hausnummerzusatz

Adressergänzung

Postleitzahl

Ort

Postleitzahl

Ort (Postfach)

Postfach

ggf. abweichender Ort der Geschäftsleitung
Straße

Hausnummer

Hausnummerzusatz

Adressergänzung

Postleitzahl

Ort

Kommunikationsverbindungen

Telefon

Vorwahl international

Vorwahl national

Rufnummer

Internetadresse

Art der ausgeübten Tätigkeit(en)

1.2 Satzung o. Ä. und Eintragung im Register

Errichtung der Körperschaft durch Satzung, Stiftungsgeschäft o. Ä. vom

(TT.MM.JJJJ)

Bitte Satzung (o. Ä.) und Protokoll der Mitgliederversammlung mit einer Liste der Vorstandsmitglieder beifügen. (Tz. 8)

Falls vom Errichtungsdatum abweichend: Aktuell gültige Fassung der Satzung vom

(TT.MM.JJJJ)

Eintragung im Register wurde beantragt am

(TT.MM.JJJJ)

Eintragung im Register bzw. Anerkennung durch Stiftungsbehörde erfolgte am

(TT.MM.JJJJ)

Ort des Amtsgerichts

Register

Registernummer

Hinweis: Bitte fügen Sie die Eintragungsnachricht des Amtsgerichts bei.

Die Körperschaft hat ihre Tätigkeit aufgenommen

mit Gründung

zu folgendem späteren Zeitpunkt

(TT.MM.JJJJ)



Name
lt. Zeile 2

1.3 Gesetzlicher Vertreter (z. B. Vorstand)

Name Vorname

Straße

Hausnummer Hausnummerzusatz Adressergänzung

Postleitzahl Ort

Postleitzahl Ort (Postfach) Postfach

Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ) Identifikationsnummer

Kommunikationsverbindungen

Telefon
Vorwahl international Vorwahl national Rufnummer

Vorwahl international Vorwahl national Rufnummer

Internetadresse

1.4 Steuerliche Beratung

Firma

oder
Name Vorname

Straße

Hausnummer Hausnummerzusatz Adressergänzung

Postleitzahl Ort

Postleitzahl Ort (Postfach) Postfach

Kommunikationsverbindungen

Telefon
Vorwahl international Vorwahl national Rufnummer

1.5 Empfangsbevollmächtigte(r) für alle Steuerarten

Die unter Tz. 1.4 angegebene steuerliche Beratung ist empfangsbevollmächtigt.

oder

Firma

oder
Name Vorname

Straße

Hausnummer Hausnummerzusatz Adressergänzung

Postleitzahl Ort

Postleitzahl Ort (Postfach) Postfach





Name
lt. Zeile 2

Kommunikationsverbindungen
Telefon
Vorwahl international Vorwahl national Rufnummer

1.6 Bankverbindung für Steuererstattungen/SEPA-Lastschriftverfahren

Alle Steuererstattungen sollen an folgende Bankverbindung erfolgen:

IBAN (inländisches Geldinstitut)
D E

IBAN (ausländisches Geldinstitut)

BIC zu Zeile 49

Kontoinhaber(in)
lt. Zeile 2

oder:
ggf. abweichende(r) Kontoinhaber(in), sofern das Konto nicht auf den Namen der Körperschaft lautet

Möchten Sie am **SEPA-Lastschriftverfahren**, dem für beide Seiten einfachsten Zahlungsweg, teilnehmen?
Dann übermitteln Sie das ausgefüllte SEPA-Lastschriftmandat gesondert (Tz. 8).

1.7 Die Körperschaft gehört zu einem **Konzern**.

Angaben zum herrschenden Unternehmen
Name

Finanzamt Steuernummer

Angaben zum Registereintrag
Ort des Amtsgerichts

Register Registernummer

2. Steuerliche Angaben

2.1 Befreiung von der Körperschaftsteuer

Die Körperschaft strebt die Befreiung von der Körperschaftsteuer nach § 5 Abs. 1 KStG an.

Nein

Ja, nach § 5 Abs. 1 Nr. KStG.

Bei Steuerbefreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG:

Es wird beantragt, die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a AO festzustellen:

Ja Nein

Die Körperschaft verfolgt folgenden Zweck:

2.2 Unterhält die Körperschaft einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb?

Nein

Ja, mit folgender wirtschaftlicher Tätigkeit

Genauere Bezeichnung des Gewerbezweiges

Beginn der Tätigkeit (TT.MM.JJJJ)



Name
lt. Zeile 2

2.3 Art der Gewinnermittlung/Eröffnungsbilanz/Wirtschaftsjahr

Gewinnermittlungsart 1 = Einnahmenüberschussrechnung
2 = Betriebsvermögensvergleich

Liegt ein abweichendes Wirtschaftsjahr vor?
(TT.MM.JJJJ)

Nein Ja, Beginn

3. Zusatzangaben Organschaft

Die Körperschaft ist Organträger

körperschaftsteuerlich und gewerbsteuerlich. umsatzsteuerlich.

(Bitte fügen Sie eine Liste der Organgesellschaften unter Angabe der Steuernummer und – soweit erteilt – der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer bei.)

4. Festsetzung von Vorauszahlungen (Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer)

4.1 Summe der Bruttoeinnahmen

für das Jahr der Gründung/
Aufnahme
der wirtschaftlichen Tätigkeit
EUR
im Folgejahr
EUR

Summe der Bruttoeinnahmen
(geschätzt)

4.2 Angaben zur Festsetzung von Vorauszahlungen

Bei Körperschaften, deren Bruttoeinnahmen aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, die keine Zweckbetriebe sind, die Besteuerungsgrenze von 45.000 EUR übersteigen (s. Tz. 4.1):

Angaben zur Festsetzung der Vorauszahlungen
(geschätzt)
für das Jahr der Gründung/
Aufnahme
der wirtschaftlichen Tätigkeit
EUR
im Folgejahr
EUR

Jahresüberschuss/Gewinn

Zu versteuerndes Einkommen

Steueranrechnungsbeträge

Gewerbeertrag

5. Angaben zur Anmeldung und Abführung der Lohnsteuer

Zahl der Arbeitnehmer a) Insgesamt b) geringfügig Beschäftigte, für die 2 % Pauschesteuer an die Minijob-Zentrale abzuführen ist

Beginn der Lohnzahlungen (TT.MM.JJJJ)

Voraussichtliche Lohnsteuer im Kalenderjahr EUR

Die lohnsteuerliche Betriebsstätte befindet sich in:

Bezeichnung

Straße

Hausnummer Hausnummerzusatz Adressergänzung

Postleitzahl Ort

6. Angaben zur Anmeldung und Abführung der Umsatzsteuer

6.1 Geschäftsveräußerung im Ganzen (§ 1 Abs. 1a Umsatzsteuergesetz (UStG))

Es wurde ein Unternehmen oder ein in der Gliederung eines Unternehmens gesondert geführter Betrieb erworben: Nein

Ja Bezeichnung des Unternehmens

Art des Unternehmens

Finanzamt

Steuernummer

Name
lt. Zeile 2

6.2 Summe der Umsätze (geschätzt) im Jahr der Betriebseröffnung EUR im Folgejahr EUR

6.3 Kleinunternehmer-Regelung

Der auf das Kalenderjahr hochgerechnete Gesamtumsatz (§ 19 Abs. 3 UStG) wird die Grenze des § 19 Abs. 1 UStG voraussichtlich nicht überschreiten. Es wird die Kleinunternehmer-Regelung (§ 19 Abs. 1 UStG) in Anspruch genommen. In Rechnungen wird keine Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen und es kann kein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden.
Hinweis: Angaben zu Tz. 6.7 sind nicht erforderlich.

Der auf das Kalenderjahr hochgerechnete Gesamtumsatz (§ 19 Abs. 3 UStG) wird die Grenze des § 19 Abs. 1 UStG voraussichtlich nicht überschreiten. Es wird auf die Anwendung der Kleinunternehmer-Regelung verzichtet. Die Besteuerung erfolgt nach den allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes für mindestens fünf Kalenderjahre (§ 19 Abs. 2 UStG); Umsatzsteuer-Voranmeldungen sind in elektronischer Form authentifiziert zu übermitteln.

6.4 Zahllast / Überschuss (geschätzt) EUR

1 = Zahllast (geschätzt)
2 = Überschuss (geschätzt) Betrag:

An Stelle des Kalendervierteljahres wählen wir den Kalendermonat als Voranmeldungszeitraum, weil für das laufende Kalenderjahr der Überschuss die Grenzen des § 18 Abs. 2a Satz 1 i. V. m. Abs. 2 Satz 6 UStG voraussichtlich übersteigt.

6.5 Steuerbefreiung

Es werden ganz oder teilweise steuerfreie Umsätze gem. § 4 UStG ausgeführt:

Nein Ja Art des Umsatzes/der Tätigkeit (§ 4 Nr. UStG)

6.6 Steuersatz

Es werden Umsätze ausgeführt, die ganz oder teilweise dem ermäßigten Steuersatz gem. § 12 Abs. 2 UStG unterliegen:

Nein Ja Art des Umsatzes/der Tätigkeit (§ 12 Abs. 2 Nr. UStG)

Es werden Umsätze ausgeführt, die ganz oder teilweise dem ermäßigten Steuersatz gem. § 12 Abs. 3 UStG (sog. Nullsteuersatz) unterliegen:

Nein Ja Art des Umsatzes/der Tätigkeit (§ 12 Abs. 3 Nr. UStG)

6.7 Soll-/Istversteuerung der Entgelte

Die Umsatzsteuer wird berechnet nach vereinbarten Entgelten (Sollversteuerung).

oder vereinbarten Entgelten. Es wird hiermit die Istversteuerung beantragt, weil

der auf das Kalenderjahr hochgerechnete Gesamtumsatz (§ 19 Abs. 3 UStG) für das Gründungsjahr den in § 20 Satz 1 Nr. 1 UStG genannten Betrag voraussichtlich nicht übersteigen wird.

die Körperschaft von der Verpflichtung, Bücher zu führen und auf Grund jährlicher Bestandsaufnahmen regelmäßig Abschlüsse zu machen, nach § 148 AO befreit ist.

6.8 Durchschnittssatz für Vorsteuern

Bei Körperschaften i. S. d. § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG: Es wird die Regelung des § 23a Abs. 3 UStG (Durchschnittssatz für Vorsteuern nach § 15 UStG) in Anspruch genommen. Nein Ja

6.9 Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

Es wird eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) benötigt für
– die Teilnahme am innergemeinschaftlichen Waren- und Dienstleistungsverkehr und/oder
– für den Handel mit Waren über das Internet über eine/mehrere elektronische Schnittstelle(n) i. S. d. § 25e Abs. 5 UStG.

Hinweis: Bei Vorliegen einer Organschaft ist die USt-IdNr. der Organgesellschaft vom Organträger zu beantragen.

Zusatzangaben für juristische Personen,
– die nicht umsatzsteuerrechtlicher Unternehmer sind,
– die Gegenstände nicht für ihr Unternehmen erwerben:

Es wird eine USt-IdNr. beantragt, weil

innergemeinschaftliche Erwerbe zu versteuern sind, da die Erwerbsschwelle von 12.500 EUR jährlich

voraussichtlich überschritten wird (§ 1a Abs. 3 UStG).

voraussichtlich nicht überschritten wird, auf die Erwerbsschwellenregelung jedoch für die Dauer von mindestens zwei Kalenderjahren verzichtet wird (§ 1a Abs. 4 UStG).

neue Fahrzeuge oder bestimmte verbrauchsteuerpflichtige Waren innergemeinschaftlich erworben werden (§ 1a Abs. 5 UStG).

Es wurde bereits für eine frühere Tätigkeit folgende USt-IdNr. vergeben:

USt-IdNr. Vergabedatum: (TT.MM.JJJJ)

USt-IdNr. Vergabedatum:

Name
lt. Zeile 2

6.10 Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bau- und/oder Gebäudereinigungsleistungen

- 107 Es wird die Erteilung eines Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bau- und/oder Gebäudereinigungsleistungen (Vordruck USt 1 TG) beantragt.
- 108 Der Umfang der ausgeführten **Bauleistungen** i. S. d. § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG beträgt voraussichtlich mehr als 10 % des Weltumsatzes (Summe der im Inland steuerbaren und nicht steuerbaren Umsätze).
- 109 Der Umfang der ausgeführten **Gebäudereinigungsleistungen** i. S. d. § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG beträgt voraussichtlich mehr als 10 % des Weltumsatzes (Summe der im Inland steuerbaren und nicht steuerbaren Umsätze).

Hinweis: Die Voraussetzungen zur Erteilung der Bescheinigung sind in geeigneter Weise in einer Anlage glaubhaft zu machen.

6.11 Besonderes Besteuerungsverfahren „One-stop-shop“

6.11.1 Für im Inland ansässige Unternehmer:

Nur bei Ausführung von Lieferungen innerhalb eines Mitgliedstaates durch Betreiber elektronischer Schnittstellen (§ 3 Abs. 3a Satz 1 UStG), innergemeinschaftlichen Fernverkäufen (§ 3c Abs. 1 Sätze 2 und 3 UStG) und sonstigen Leistungen an Nichtunternehmer, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässig sind:

- 110 Wir werden das besondere Besteuerungsverfahren („One-stop-shop“) in Anspruch nehmen (§ 18j UStG). Die entsprechenden Umsätze werden wir beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) erklären.

Hinweis: Die Teilnahme am besonderen Besteuerungsverfahren muss gesondert beim BZSt angezeigt werden. Die vorstehenden Angaben ersetzen deshalb nicht diese Anzeigeverpflichtung.

- 111 Wir haben keine Niederlassung in einem anderen EU-Mitgliedstaat und der Gesamtbetrag – ohne Umsatzsteuer – der innergemeinschaftlichen Fernverkäufe (§ 3c Abs. 1 Sätze 2 und 3 UStG) und Telekommunikationsdienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen oder auf elektronischem Weg erbrachten sonstigen Leistungen an in anderen EU-Mitgliedstaaten ansässige Nichtunternehmer überschreitet im laufenden Kalenderjahr nicht 10.000 EUR und hat dies auch im vorangegangenen Kalenderjahr nicht getan.

- 112 Die entsprechenden Umsätze werden wir im Inland (§ 3a Abs. 5 Satz 3 und § 3c Abs. 4 Satz 1 UStG) versteuern.
- 113 Auf die Möglichkeit der Versteuerung der entsprechenden Umsätze im Inland verzichten wir für mindestens zwei Kalenderjahre (§ 3a Abs. 5 Sätze 4 und 5 sowie § 3c Abs. 4 Sätze 2 und 3 UStG).
- 114 Wir werden das besondere Besteuerungsverfahren („One-stop-shop“) in Anspruch nehmen (§ 18j UStG). Die entsprechenden Umsätze werden wir beim BZSt erklären.
- 115 Die entsprechenden Umsätze werden wir direkt in den anderen EU-Mitgliedstaaten erklären.

6.11.2 Für in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässige Unternehmer:

Nur bei Ausführung von Lieferungen innerhalb eines Mitgliedstaates durch Betreiber elektronischer Schnittstellen (§ 3 Abs. 3a Satz 1 UStG), innergemeinschaftlichen Fernverkäufen (§ 3c Abs. 1 Sätze 2 und 3 UStG) und sonstigen Leistungen an einen in Deutschland ansässigen Nichtunternehmer:

- 116 Wir werden das besondere Besteuerungsverfahren („One-stop-shop“) in Anspruch nehmen (§ 18j UStG). Die entsprechenden Umsätze werden wir über die zuständige Behörde im Ansässigkeitsstaat erklären.
- 117 Wir sind in nur einem EU-Mitgliedstaat ansässig und der Gesamtbetrag – ohne Umsatzsteuer – der innergemeinschaftlichen Fernverkäufe (§ 3c Abs. 1 Sätze 2 und 3 UStG) und Telekommunikationsdienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen oder auf elektronischem Weg erbrachten sonstigen Leistungen an in anderen EU-Mitgliedstaaten außerhalb des Ansässigkeitsstaates ansässige Nichtunternehmer überschreitet im laufenden Kalenderjahr nicht 10.000 EUR und hat dies auch im vorangegangenen Kalenderjahr nicht getan.
- 118 Die entsprechenden Umsätze werden wir im Ansässigkeitsstaat versteuern.
- 119 Auf die Möglichkeit der Versteuerung der entsprechenden Umsätze im Ansässigkeitsstaat verzichten wir für mindestens zwei Kalenderjahre.
- 120 Wir werden das besondere Besteuerungsverfahren („One-stop-shop“) in Anspruch nehmen (§ 18j UStG). Die entsprechenden Umsätze werden wir über die zuständige Behörde im Ansässigkeitsstaat erklären.
- 121 Die entsprechenden Umsätze werden wir direkt in Deutschland erklären.

6.12 Umsätze im Bereich des Handels mit Waren über das Internet

Angaben zum Vertriebsweg:

- 122 Wir verkaufen über einen eigenen Webshop.

Web-Adresse (URL)

123

- 124 Wir werden über eine/mehrere elektronische Schnittstelle(n) i. S. d. § 25e Abs. 5 UStG handeln. Eine elektronische Schnittstelle i. S. d. § 25e Abs. 5 UStG ist ein elektronischer Marktplatz, eine elektronische Plattform, ein elektronisches Portal oder Ähnliches.

Hinweis: Zum Nachweis der steuerlichen Registrierung gegenüber dem Betreiber der Schnittstelle benötigen Sie eine USt-IdNr. (Tz. 6.9).

lfd. Nr.	Name der elektronischen Schnittstelle	Identifikationsmerkmal (z. B. Accountname)
125	1	
126	2	
127	3	
128	4	
129	5	



Name
lt. Zeile 2

7. Freistellungsbescheinigung gemäß § 48b Einkommensteuergesetz (EStG) („Bauabzugsteuer“)

Das Merkblatt zum Steuerabzug bei Bauleistungen steht Ihnen im Internet unter www.bzst.de zum Download zur Verfügung. Sie können es aber auch bei Ihrem Finanzamt erhalten.

130 Es wird die Erteilung einer Bescheinigung zur Freistellung vom Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48b EStG beantragt.

8. Gesondert übermittelte Unterlagen

131 Satzung, Statut, Verfassung o. Ä. (Tz. 1.2)

Vollmacht (Tz. 1.4)

132 Protokoll der Mitgliederversammlung mit Liste der Vorstandsmitglieder (Tz. 1.2)

Empfangsvollmacht (Tz. 1.5)

133 Protokoll der Gründungsversammlung (Tz. 1.2)

Teilnahmeerklärung für das SEPA-Lastschriftverfahren (Tz. 1.6)

134 Eintragungsnachricht des Amtsgerichtes (Tz. 1.2)

Liste der Organgesellschaften (Tz. 3)

136

Hinweis: Die mit diesem Fragebogen angeforderten Daten werden aufgrund der §§ 85, 88, 90, 93, 97 und 138 AO erhoben.

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

137

Ort, Datum

Unterschrift(en) gesetzliche(r) Vertreter(in)
bzw. dessen/deren Vertreter/Vertreterin(nen) oder des/der Bevollmächtigten